123/21

Kant. Planungsstelle

TEILBEBAUUNGSPLAN "FEHRENSTR. I"

ERLASS

Gestützt auf das Kantonale Baugesetz erlässt die Gemeinde diesen Teilbebauungsplan und die angeführten Bestimmungen. Alle diesem Plan und den Bestimmungen nicht entsprechenden frühern Beschlüsse der Gemeinde gelten für das von diesem Plan erfasste Gebiet als aufgehoben.

STRASSEN

- Fahrbahn
- Trottoir oder Fussweg
- Oeffentliche Parkierung
- Gewöhnliche Baulinien
- Hausbaulinien
  In Härtefällen oder bei bessern Lösungen kann von dieser Baulinie abgewichen werden, wenn dabei das Konzept der geplanten Ueberbauung gewahrt bleibt.
  Solche Abweichungen können vom Gemeinderat nach Anhören der Planungskommission bewilligt werden.

BAUZONEN

WG — WOHN-GESCHÄFTSZONE mit folgenden Vorschriften:

Maximale Vollgeschosszahl gemäss Eintragung im Plan
Geschlossene Bauweise gemäss Plan
Erdgeschoss maximal 1,0 m über Strassenniveau
Erdgeschosshöhe maximal 3,5 m
Obergeschosshöhen maximal 2,8 m
Flachdächer, flache Sattel- und Walmdächer,
ohne Aufbauten (mit Ausnahmen von Lifts, etc.)
Private Garagierung und Parkierung gemäss SNV-Normblatt 40617

RECHTLICHE WIRKUNG

Es werden keine Um- und Neubauten zugelassen, welche die Baulinien überragen oder den Zonenbestimmungen widersprechen.

Für die Erstellung der Strassen sind jeweilen ein Bauprojekt und ein entsprechender Kredit erforderlich.

BESCHLÜSSE

Baukommission _____ NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeinderat _____ Der Gemeindeammann

Auflageverfahren 1.6.66 - 30.6.66 _____

Gemeindeversammlung 25. Okt. 1966 Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGUNG

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1950 genehmigt.

Solothurn, den 19. April 1968 Der Staatsschreiber

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

SCHWÖRER + BÜTLER DIPL. ARCHITEKTEN BSA + SIA LIESTAL

N

1:500